

über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. II Nr. 27 S. 316), die Zweite Verordnung vom 21. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 297) und die Dritte Verordnung vom 24. Mai 1984 (GBl. I Nr. 16 S. 196) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1986

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die weitere Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen
der Familien mit Kindern
vom 24. April 1986**

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 24. April 1986 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 241) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Für die Dauer der bezahlten Freistellung nach dem Wochenurlaub ist die Anzahl der bei Beginn der Freistellung lebenden Kinder der Mehrlingsgeburten maßgebend.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 2

(1) Den zum Haushalt gehörenden Kindern werden Enkelkinder gleichgestellt, wenn sie im Haushalt der Großeltern leben, von diesen unterhalten werden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten oder wenn die Aufnahme in den Haushalt der Großeltern in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe erfolgte.

(2) Als Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gelten:

- die Übertragung des Erziehungsrechts,
- die Anordnung der Vormundschaft, weil die Eltern verstorben sind oder ihnen das Erziehungsrecht entzogen wurde,
- die Anordnung einer Pflegschaft im Zusammenhang mit der Anordnung der Familienerziehung.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 3

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 der Verordnung finden in Ausnahmefällen auch dann Anwendung, wenn Mütter, insbesondere aus Gründen der Aus- und Weiterbildung,

bereits vor Ablauf des Wochenurlaubs ihre Berufstätigkeit fortsetzen wollen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit durch die Mutter darf frühestens nach Ablauf von 10 Wochen nach der Entbindung erfolgen. Voraussetzung ist, daß ärztlicherseits dagegen keine Bedenken bestehen. In diesen Fällen erhalten der Ehegatte oder die Großmutter eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

§ 4

(1) Nimmt der Ehegatte oder die Großmutter anstelle der Mutter die bezahlte Freistellung in Anspruch, so ist der Stelle, die die Unterstützung auszahlt, bei

*)

— bezahlter Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder eine Bescheinigung darüber vorzulegen, für welchen Zeitraum im Anschluß an die ersten beiden Freistellungstage noch Anspruch auf Unterstützung besteht,

— bezahlter Freistellung für die verbleibende Dauer des Wochenurlaubs oder nach dem Wochenurlaub eine Bescheinigung darüber vorzulegen, ab wann die Mutter ihre Tätigkeit wieder aufgenommen hat und wann der Freistellungsanspruch der Mutter entsprechend den Rechtsvorschriften endet.

(2) Die Bescheinigungen gemäß Abs. 1 sind von der Stelle auszustellen, die bei bezahlter Freistellung der Mutter für die Zahlung zuständig ist. Die Bescheinigung ist dieser nach Beendigung der Freistellung mit einem Vermerk über die Dauer der Zahlung der Unterstützung zurückzugeben.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1986

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne,**
Beyreuther

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die besondere Unterstützung
der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern
vom 24. April 1986**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Kinder gelten die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Kinder des Ehegatten sowie